Satzung des WSV Wendschotter Sportverein 1963 e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Wendschotter Sportverein von 1963 e. V.", genannt WSV Wendschott. Er hat seinen Sitz in Wolfsburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Nummer 100079 eingetragen. Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz.

§ 2 - Vereinszweck

2.1 Der WSV Wendschott e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein bietet allen Mitgliedern die Möglichkeit, in Gemeinschaft mit anderen Vereinsmitgliedern Sport zu treiben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten und Sportanlagen sowie Organisation und Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.

2.2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, unabhängig von ihrer politischen Überzeugung, Religion oder Rasse. Bei Minderjährigen ist dazu die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3.2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, der der Gesamtvorstand zustimmen muss, erworben.

3.3. Passive Mitglieder in Sparten mit erhöhten Aufwendungen müssen Mitglied im WSV Wendschott sein.

3.4. Die Mitgliedschaft dauert grundsätzlich mindestens ein Jahr.

3.5. Wer sich um den Verein oder die Förderung des Sports verdient gemacht hat, kann durch den Beschluss des Vereinsrates zum Ehrenmitglied ernannt werden.

3.6. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliedskartei oder durch Ausschluss. Der Austritt muss einen Monat vor dem 30.06. oder 31.12. schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Er kann dann nur zu diesem Termin erfolgen, wenn die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr bestanden hat, und alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Die Streichung aus

der Mitgliederkartei erfolgt, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr seinen Beitrag nicht gezahlt hat und seinen Beitragspflichten nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Beitragsschuld bleibt auch nach der Streichung bestehen.

3.7. Durch das Ausscheiden von Vereinsmitgliedern werden der Verein und das Vereinsvermögen nicht berührt. Eine Auseinandersetzung des Vereinsvermögens kann nicht verlangt werden.

§ 4 - Beiträge, Aufnahmegebühren

4.1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben; über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
Beitragszahlungen sind regelmäßig - mindestens halbjährlich zum 31.12. und 30.06. und jährlich zum 30.06 - auf eines der Beitragskonten des Vereins zu zahlen.

4.2. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung wird der Beitrag gebührenfrei mittels Lastschrift eingezogen, wenn das angegebene Konto die erforderliche Deckung aufweist. Mehrkosten durch Überweisungsgebühren und Hauskassierung gehen zu Lasten des Mitglieds. Zuviel gezahlte Beiträge werden auf Antrag erstattet.

4.3. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrags zu zahlen.

4.4. Sparten mit erhöhten Aufwendungen können zu einem zusätzlichen Kostenbeitrag herangezogen werden.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vereinsrat,
der Gesamtvorstand,
der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 - Mitgliederversammlung

6.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6.2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten weniger als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist die Versammlung nicht beschlussfähig und muss neu einberufen werden. Die neu einberufene Versammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

6.3. Der Mitgliederversammlung obliegen:

a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Gesamtvorstandes,
b) Entgegennahme des Rechnungsberichtes und des Prüfungsberichtes,
c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
e) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren,
f) Wahl des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, des Vereinsrates und der Kassenprüfer,
g) Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins.

6.4. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist abweichend von Absatz 2 die 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6.5. Alle Wahlen sind offen. Sie müssen jedoch auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim erfolgen.

6.6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

6.7. Jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der geschäftsführende Vorstand beruft sie spätestens zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Aushängekästen des Vereins und durch Mitteilung in der örtlichen Tagespresse oder durch Bekanntgabe auf der Homepage des WSV (bzw. der WSV-APP) ein.

6.8. In gleicher Form und Frist kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn diese mindestens 1/5 der bei Beginn des Geschäftsjahres stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zweckes fordern oder der Gesamtvorstand oder der Vereinsrat es für erforderlich halten.

6.9. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

6.10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das nach Genehmigung durch die Versammlung vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 7 - Gesamtvorstand

7.1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 3. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem stellvertretenden Schatzmeister,
- dem Geschäftsführer,
- dem Sportwart,
- dem Jugendwart,
- dem Schriftführer,
- dem Pressewart,
- dem Sozialwart,
- dem Frauenwart.

7.2. Den Gesamtvorstand wählt die Mitgliederversammlung. Gewählt werden kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied des Vereins. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln. Wiederwahl ist zulässig.

7.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, und zwar in jedem geraden Jahr der 1. Vorsitzende, 3. Vorsitzende, Schatzmeister, Sportwart, Schriftführer, Sozialwart und in jedem ungeraden Jahr der 2. Vorsitzende, stellvertretende Schatzmeister, Geschäftsführer, Jugendwart, Pressewart und Frauenwart. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so kann vom Rest des Vorstandes ein kommissarischer Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernannt werden.

7.4. Der Gesamtvorstand hat die materiellen Voraussetzungen zur Erfüllung des Vereinszweckes zu schaffen.

7.5. Der Gesamtvorstand stellt alljährlich für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsvoranschlag auf. Dabei wirken die Sparten- oder Übungsleiter mit.

7.6. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.

7.7. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Gesamtvorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat. Bis zu dieser Entscheidung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des betroffenen Vereinsmitgliedes.

7.8. Erlassung und Inkrafttretung von Spartenordnungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
Sparten mit inkraftgetretenen Spartenordnungen haben damit gleichzeitig das Recht übertragen bekommen auf Erlassung von Spiel- und Platzordnungen.
Die Entscheidung darüber fällt die jeweilige Spartenmitgliederversammlung.
Der Gesamtvorstand behält sich das Einspruchsrecht vor.

7.9. Die Spartenleitungen entscheiden über Platzverweise und Spielverbote bei Verstößen gegen die Spiel- und Platzordnung. Wird gegen diese Entscheidung innerhalb von 14 Tagen beim Gesamtvorstand schriftlich Widerspruch eingelegt, so hat der Betroffene das Recht, eine Entscheidung des Gesamtvorstandes zu erhalten.

7.10. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, zum Wohle des Vereins einen Förderkreis zu bilden.

7.11. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Soweit Mittel vorhanden sind, sind ihnen ihre Auslagen zu vergüten. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass einzelne Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, jedoch bis höchstens in Höhe der nach Steuerrecht steuerfrei zu belassenden Beträge nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale). Ob die Mittel des Sportvereins dies zulassen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 8 - Geschäftsführender Vorstand

8.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Geschäftsführer.

8.2. Sie werden mit ihrer Wahl in den Gesamtvorstand als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bestellt.

8.3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Mindestens zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

8.4. Der geschäftsführende Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung zu legen und der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechnungsbericht zu erstatten.

§ 9 – Vereinsrat

9.1 Der Vereinsrat besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

9.2. Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte den Vereinsratsvorsitzenden.

9.3. Dem Vereinsrat obliegen:

a. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
b. Entscheidung über Widersprüche bei Ausschlüssen,
c. Schlichtung und Beilegung von Streitigkeiten und Differenzen, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben.

9.4. Die Entscheidungen des Vereinsrates sind verbindlich. Sie sind dem Gesamtvorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 10 - Kassenprüfung

10.1 Von der Mitgliederversammlung sind alle zwei Jahre Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen keine Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.

10.2 Die Kassenprüfer sind berechtigt, Einblick in die Kassengeschäfte des Vereins zu nehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht und stellen den Entlastungsantrag.

§ 11 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 - Auflösung des Vereins

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Wendschott, 3.03.2024